

# Schutz vor Naturgefahren und Haftung

ZVR 2011/160

§§ 364f, 1319,

1319a ABGB;

§ 50 Abs 6 WRG;

§ 176 ForstG

Naturgefahren;  
Schutzbauten;  
Verkehrssicherungs-  
pflichten

Schäden durch Naturereignisse gewinnen laufend an Bedeutung und werfen die Frage der Haftung privater Grundeigentümer sowie des Staates auf. Darauf wird im Folgenden ebenso eingegangen wie auf die Haftung für jene Schäden, die durch mangelhafte Schutzbauwerke ausgelöst werden. Erörtert werden weiters Umfang und Intensität bestehender Verkehrssicherungspflichten.<sup>1)</sup>

Von Ernst Karner

## Inhaltsübersicht:

- A. Haftung für Natur- und Elementarereignisse
  - 1. Grundeigentümer
  - 2. Haftung des Staates
- B. Haftung für Schutzbauten
  - 1. Grundlagen
    - a) Bauwerkehaftung
    - b) Wegehalterhaltung
    - c) Haftungsgrundlagen nach dem WRG
- C. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

## A. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

### 1. Grundeigentümer

Grundsätzlich hat ein Grundeigentümer für Schäden durch Naturereignisse, die von seinem Grundstück ausgehen, **nicht einzustehen**. Bei Elementarereignissen wie Lawinen oder Felsstürzen bestehen somit weder schadenersatzrechtliche noch nachbarrechtliche Ansprüche.<sup>1)</sup>

Dieses Bild ändert sich freilich, wenn der Grundeigentümer die **Gefahrenlage geschaffen** hat oder das **Risiko durch sein Zutun maßgeblich erhöht** wurde. Dementsprechend bestimmt schon § 364 Abs 2 ABGB, dass unmittelbare Zuleitungen keinesfalls geduldet werden müssen.<sup>2)</sup> Eine unmittelbare Zuleitung setzt dabei Handlungen voraus, die für eine Einwirkung gerade auf das Nachbargrundstück ursächlich sind.<sup>3)</sup> Die Rechtsprechung spricht in diesem Zusammenhang häufig von einer „Veranstaltung“ des Nachbarn.<sup>4)</sup> Gemeint ist damit ein willkürliches, wenn auch nicht finales und zielgerichtetes Verhalten. Unzulässig ist daher bspw das Eindringen von gefällten Baumstämmen<sup>5)</sup> oder von Lawinen, die durch eine Sprengung ausgelöst werden.<sup>6)</sup> Ebenso eine Steinschlaggefahr, die durch eine vom Grundstückseigentümer gewählte, besonders gefährliche Nutzungsart erhöht wird.<sup>7)</sup>

In all diesen Fällen stehen dem Grundstückseigentümer bei Gefahr eines Ersteingriffs sowie bei Wiederholungsgefahr verschuldensunabhängige **Unterlassungsansprüche** zu.<sup>8)</sup> Außerdem besteht ein verschuldensunabhängiger **Beseitigungsanspruch** und es kann bei schuldhafter Zuleitung überdies **Schadenersatz** verlangt werden. Der Unterschied zwischen verschul-

densunabhängigem Beseitigungsanspruch und verschuldensabhängigem Schadenersatzanspruch besteht dabei in der Reichweite der Rechtsfolgen:<sup>9)</sup> Gegenüber dem schadenersatzrechtlichen Naturhalterstellungsanspruch (§ 1323 ABGB) kann mit dem Beseitigungsanspruch nur die Ausschaltung der Störquelle, nicht aber die vollständige Wiederherstellung des vorigen Zustands verlangt werden und auch ein Geldersatz kommt nicht in Betracht.<sup>10)</sup> Im Einzelnen kann die Abgrenzung von Beseitigung und Schadenersatz durchaus Schwierigkeiten bereiten, wobei nach *Labornegg/Strasser* ein Beseitigungsanspruch nur solange und soweit zusteht, als die Störersphäre im Verhältnis zur eigenen Sache praktisch und rechtlich individualisiert werden kann.<sup>11)</sup>

Aus § 364 a ABGB, der als Ausgleich für den Wegfall eines Unterlassungsanspruchs bei Immissionen durch behördlich genehmigte Anlagen eine Eingriffshaftung vorsieht, wird überdies eine **nachbarrechtliche Gefährdungshaftung** abgeleitet, wenn eine Abwehr des Eingriffs zwar zulässig bleibt, durch den mit einer behördlichen Genehmigung verbundenen Anschein der Gefährlosigkeit oder Gesetzmäßigkeit aber faktisch erschwert wird.<sup>12)</sup> Eine solche verschuldensunabhängige Haftung analog § 364 a ABGB wird von der Rechtsprechung teils aber auch unabhängig vom Vorliegen einer

<sup>1)</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf Vorträgen, die der Autor im Jahr 2010 vor der Salzburger Juristischen Gesellschaft sowie an der ETH Zürich gehalten hat, sowie auf einer für das Lebensministerium (BML-FUM) erstellten Studie, die in erweiterter Form als Buch erschienen wird. Die Vortragstim wurde, ergänzt um Fußnoten, belebten.

<sup>2)</sup> Siehe Fink, Zur Haftung des Grundeigentümers für Naturereignisse, ZVR 1986, 129; Spielbichler in Rummel/ABGBs (2000) § 364 Rz 11; OGH 2 Ob 13/97v Rdu 1997/77 (Kerschner).

<sup>3)</sup> Dazu Spielbichler in Rummel/ABGBs § 364 Rz 7; Oberhammer in Schwinnann, ABGBs (2005) § 364 Rz 3f; Echter in KRB, ABGBs (2010) § 364 Rz 4.

<sup>4)</sup> Oberhammer in Schwinnann, ABGBs § 364 Rz 3 mwN.

<sup>5)</sup> Siehe dazu OGH 1 Ob 4/82 SZ 55/30; 1 Ob 42/01 k Rdu 2002/17 (Hofmann/Kerschner); 2 Ob 14/7/03m MiesSig 55.031; Fink, ZVR 1985, 129.

<sup>6)</sup> OGH 5 Ob 3/99v JBl 1999, 520 (Rummel) = Rdu 1999/178 (Oberhammer).

<sup>7)</sup> OGH 7 Ob 501/92 JBl 1993, 387 (Kerschner).

<sup>8)</sup> OGH 2 Ob 13/97v Rdu 1997/77 (Kerschner).

<sup>9)</sup> Echter in KRB, ABGBs § 364 Rz 13.

<sup>10)</sup> Dazu Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 2/7ff und 15ff.

<sup>11)</sup> Echter in KRB, ABGBs § 364 Rz 14.

<sup>12)</sup> Labornegg/Strasser, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes (1978) 150ff.

<sup>13)</sup> Siehe dazu Oberhammer in Schwinnann, ABGBs § 364 a Rz 9; Spielbichler in Rummel, ABGBs § 364 a Rz 6; Kissinger, Gefährdungshaftung im Nachbarrecht (2006).

behördlichen Bewilligung sehr großfügig bejah<sup>13)</sup> so etwa wenn bei der Sprengung einer Lawine die Abwehr bloß faktisch unmöglich ist<sup>14)</sup> oder wenn durch Schlägerungsarbeiten eine besondere Gefahrensituation geschaffen wird, deren allfällige Schadensfolgen durch den Betreiber objektiv kalkulierbar sind.<sup>15)</sup> Ob die Gefährdungshaftung Personenschäden erfasst, ist strittig, aber wohl zu bejahen.<sup>16)</sup>

**Auswirkungen der natürlichen Beschaffenheit** des Nachbargrundstücks sind – wie bereits betont wurde – **hinzunehmen**.<sup>17)</sup> Dies gilt auch für den natürlichen Wasserlauf.<sup>18)</sup> Der Grundeigentümer ist daher nicht dazu verpflichtet, eine Hangquelle einzufangen oder den natürlichen Wasserlauf so zu verändern, dass das Wasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt.<sup>19)</sup> Ebenso wenig kann die Unterlassung eines Eingriffs durch Lawinen verlangt werden, sofern deren Abgang ein Naturereignis und vom Willen des Beklagten unabhängig ist.<sup>20)</sup> Dementsprechend wird auch vertreten, dass sich weder aus dem WRG noch aus dem Wasserbautenförderungsgesetz eine allgemeine Verpflichtung zur Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten ableiten lässt.<sup>21)</sup> Aus der Unterlassung derartiger Vorkehrungen können daher auch keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.<sup>22)</sup>

Den Grundeigentümer trifft somit für bloße Naturgefahren keine Haftung, soweit nicht gesetzliche oder vertraglich übernommene Pflichten bestehen.<sup>23)</sup> Allerdings ist aufgrund einer Interessenabwägung eine **Warnpflicht** zu erwägen, wenn zwar den Grundeigentümer, nicht aber dem gefährdeten Nachbarn eine vom Grundstück ausgehende Naturgefahr erkennbar ist.

## 2. Haftung des Staates

Handelt der Staat im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung**, so ist er wie jedes andere Privatrechtssubjekt Träger von Rechten, aber auch von Pflichten, deren Verletzung nach allgemeinem Schadensatzrecht eine Haftung begründen kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme ebenso der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet wurde,<sup>24)</sup> wie Schutz- und Regulierungsbauten auf einem Bachbett<sup>25)</sup> oder die Instandhaltung des öffentlichen Wassergutes.<sup>26)</sup> Gleiches gilt für die Straßenverwaltung, also den Bau und die Instandhaltung öffentlicher Straßen.<sup>27)</sup>

Zu beachten ist weiters, dass eine nachbarrechtliche Haftung nach herrschender Meinung nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Rechtsträger auf einem in seinem Eigentum stehenden Grund in Vollziehung der Gesetze handelt; trifft ihn unabhängig von seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten doch auch seine Privatpflicht als Nachbar, die Nachbarn nicht zu schädigen.<sup>28)</sup> Die Berufung auf das Nachbarrecht ist aber dann unzulässig, wenn damit in Wahrheit Einfluss auf das hoheitliche Handeln genommen werden soll.<sup>29)</sup> Ebenso schließen sich Amtshaftung und Gefährdungshaftung nicht aus,<sup>30)</sup> und es kann auch eine Bauwerkhaftung nach § 1319 ABGB mit der Amtshaftung konkurrieren.<sup>31)</sup>

Aber auch der **hoheitlich handelnde Staat** – bzw. eine seiner Gebietskörperschaften – kann zur **Gefahrenabwehr verpflichtet** sein, deren Unterlassung Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen kann.<sup>32)</sup> So

wurde schon im Jahr 1991 die Klage eines Hoteliers wegen pflichtwidriger Nichtsperrung des Lawinengefährdeten, zu  $\frac{2}{3}$  in der roten Zone des Gefahrenzonenplans liegenden Hotelparkplatzes durch die Gemeinde lediglich wegen des weit überwiegenden Mitverschuldens des Hoteliers abgewiesen.<sup>33)</sup> Ebenso kann die fehlende Überprüfung von erteilten Auflagen eine Amtshaftung nach sich ziehen.<sup>34)</sup>

In den letzten Jahren ist die Frage einer staatlichen Verpflichtung zur Gefahrenabwehr insb. im Hinblick auf die **Hochwasserkatastrophe** vom August 2002 relevant geworden.<sup>35)</sup> Im Hinblick auf das Kampptalhochwasser 2002 hat der OGH eine Haftung freilich abgelehnt, weil das WRG einen Schutz vor 1.000-jährlichen Hochwässern nicht einmal intendiere.<sup>36)</sup> Das Höchstgericht hat diese Rechtsprechungslinie in seiner Entscheidung zu den Hochwasserschäden, die sich 2002 im Stadtgebiet von Steyr ereignet haben, fortgeschrieben und auf 100-jährliche Hochwässer ausgedehnt.<sup>37)</sup> Argumentiert wird dabei auch mit § 38 Abs 3 WRG; wonach als Hochwasserabflussgebiet das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet gilt. Diese Regelung in-

13) Dazu kritisch *Kerschner*, Kausalkätishaftung im Nachbarrecht? RdU 1998, 10ff; zum Meinungsstand näher *Gimpel-Hinteregger*, Grundfragen der Umwelthaftung (1994) 317ff.

14) OGH 7 Ob 601/92 JBl 1993, 387 (krit. *Kerschner*), 15) OGH 5 Ob 3/99y JBl 1999, 520 (krit. *Rummel*) = RdU 1999/178 (krit. *Oberhammer*).

16) Ablehnend *Kerschner*, RdU 1998, 10f mit FN 9; befürwortend *Gimpel-Hinteregger*, Umwelthaftung 323f; *Kessliger*, Gefährdungshaftung im Nachbarrecht 173.

17) *Speiböcherer* in *Rummel*, ABGBz § 364 Rz 11; *Oberhammer* in *Schwinn*, ABGBz § 364 Rz 5; *Fink*, ZVR 1985, 129; OGH 1 Ob 279/02I EwBl 2003/127; 1 Ob 169/06v RdU 2007/15 (*Kerschner*).

18) OGH 5 Ob 123/68 SZ 41/74.

19) OGH 5 Ob 123/68 SZ 41/74.

20) OGH 7 Ob 215/68 SZ 41/50.

21) *Oberhammer*, WRGz (2007) § 42 Rz 1; vgl. weiters *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht (1993) § 42 Rz 1; *Speiböcherer* in *Rummel*, ABGBz § 413 Rz 1 und 3.

22) *Oberhammer*, WRGz § 42 Rz 2.

23) Siehe dazu OGH 7 Ob 215/68 SZ 41/150, wo zutreffend betont wird, dass zahlreiche Vorschriften den Grundeigentümer dazu verpflichten, seinen Besitz nur auf eine Weise zu nutzen, dass andere gegen Naturereignisse geschützt werden. Konkret ging es um die forstrechtlichen Bestimmungen über die Bannlegung von Waldbesitz (§ 85 ForstG) sowie die Genehmigungspflicht von Schlägerungen (§ 28 ForstG); vgl. weiters *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg.), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008) 206f und passim.

24) OGH 7 Ob 527/78 MeSlg 30.385/73.  
25) OGH 1 Ob 20/80.  
26) OGH 1 Ob 367/79 zh nach *Schrägel*, AHGz (2003) Rz 347.  
27) RS 0049740; dazu näher *Schrägel*, AHGz (2003) Rz 119.  
28) OGH 1 Ob 31/78 SZ 51/184; 1 Ob 19/90 JBl 1991, 247 *Rummel*; näher *Schrägel*, AHGz (2003) Rz 161.

29) OGH 1 Ob 18/88 SZ 61/88; *Schrägel*, AHGz (2003) Rz 16 aE; s. auch *Hölzner* in *Keteckja/Schauer*, ABGB-ON (2010) § 364 Rz 7.  
30) Siehe OGH 1 Ob 129/02I ZVR 2003/37; Sturz in einen ungesicherten Schacht bei Überassung eines Quartiers an Soldaten.  
32) Dazu umfassend *Rabhorn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997).

33) OGH 1 Ob 39/90 SZ 64/126.  
34) OGH 1 Ob 26/93 RdU 1995/32 (*Kerschner*); Betriebsanlagengenahtigung, fehlender Handlauf.  
35) Dazu *Mayer*, Amtshaftung für Hochwasserschäden? eodex 2002, 796ff; *Kerschner*, Zwillfältliche Haftungsfragen bei Hochwasser, Welche Haftungslagen bestehen insbesondere für Gemeinden bei Hochwasserschäden? FRG 2004/38; ders. in *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 251ff.

36) OGH 1 Ob 285/04 Z RdU-LSK 2005/52; vgl. auch *Keteckja*, Hochwasser als höhere Gewalt nach § 26 Abs 4 WRG, in FS Recheberger (2005) 263ff; *Schauer*, Haftung bei Naturkatastrophen und Störfällen, in *Institut für Umwelrecht der JKU Linz* (Hrsg.), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrichts (2007) 125ff.  
37) OGH 1 Ob 63/06f RdU 2007/31 (*Hinghofer-Salkov*).

diuziere nämlich ebenfalls, dass das Wasserrecht den Schutz vor Schäden durch katastrophale, sich nur etwa alle hundert Jahre wiederholende Hochwasserereignisse nicht bezwecke. Ausdrücklich offen lässt der OGH überdies die Frage, ob § 43 WRG, der die „Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen“ regelt, eine haftungsbewehrte Handlungspflicht statuiert oder nur eine politische Handlungsanleitung an die Gesetzgebung und Verwaltung darstellt.<sup>38)</sup>

Amshaftungsansprüche können im gegebenen Zusammenhang aber selbstverständlich auch aus einem **positiven Tun** resultieren: So können sich Amtshaftungsansprüche etwa aus dem Bescheid einer Wasserrechtsbehörde ergeben, die eine fehlerhaft projektierte Wildbacherbauung bewilligte.<sup>39)</sup> Ebenso kommt eine Amtshaftung der Gemeinde in Betracht, wenn diese einem Erwerber die unrichtige Auskunft erteilt, die zu erwerbende Liegenschaft liege nicht im hochwassergefährdeten Gebiet: Die behördliche Auskunftspflicht bezweckt nämlich einen umfassenden Dispositionsschutz, der auch den Schutz vor reinen Vermögensschäden beinhaltet.<sup>40)</sup> Aus diesem Grund hat die Gemeinde auch einem Kreditgeber, wenn sie eine unrichtige Baulandbestätigung erteilt,<sup>41)</sup> Ebenso hat die Gemeinde den Bauwerber im Baubewilligungsverfahren über eine Hochwassergefahr aufzuklären.<sup>42)</sup> Dementsprechend wurde auch im Fall eines Hangrutsches eine Amtshaftung grundsätzlich bejaht: Da das Baubewilligungsverfahren auch dazu dient, den Bauwerber selbst zu schützen, ist eine Haftung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Baubewilligung antragsgemäß erteilt wurde.<sup>43)</sup>

## B. Haftung für Schutzbauten

### 1. Grundlagen

Werden Schutzbauwerke gegen Naturgefahren errichtet, so ist zu beachten, dass auch **von Schutzbauten selbst eine Gefahr ausgehen kann**, für die schadenersatzrechtlich einzustehen ist: So bspw., wenn es aufgrund einer mangelhaften Instandhaltung des Schutzbaus zu Schäden kommt oder etwa Kinder in einem Rückhaltebecken ertrinken oder von einer Staumauer abstürzen.

Für eine Haftung sind dabei in erster Linie die sog **Verkehrssicherungspflichten** maßgeblich, die jedermann treffen, der einen Verkehr eröffnet oder eine Gefahrenquelle schafft.<sup>44)</sup> Der Schaffung einer Gefahrenlage stehen dabei jene Fälle gleich, in denen jemand eine Gefahrenquelle übernimmt und in seiner Sphäre bestehen lässt. Der Besitzer der Gefahrenquelle genügt dann für eine Haftung,<sup>45)</sup> Dementsprechend haftet ein Grundeigentümer – im konkreten Fall die Republik Österreich – nach Ablauf des Pachtvertrags für den vom ehemaligen Pächter errichteten Steg nach § 1319 ABGB.<sup>46)</sup>

Der Halter einer Gefahrenquelle<sup>47)</sup> kann sich seiner Verantwortung auch nicht dadurch entziehen, dass er die **Gefahrenquelle** sich selbst überlässt, sondern er muss sie – falls er sie nicht anderen überträgt oder übertragen kann – **entweder weiterbetreiben oder beseitigen**.<sup>48)</sup> Dementsprechend bestehen auch die Instandhaltungspflichten für Schutz- und Regulierungswasser-

bauten gemäß § 50 Abs 6 WRG grundsätzlich bis zur Beseitigung der Anlage und der Wiederherstellung des früheren Zustands.<sup>49)</sup>

Voraussetzung einer Verkehrssicherungspflicht ist freilich, dass die Gefahr bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt **zumindest erkennbar** ist,<sup>50)</sup> wobei im Allgemeinen der Maßstab des § 1297 ABGB maßgeblich ist: Wer als Fachmann tätig ist oder werden soll, hat gemäß § 1299 ABGB hingegen für alle fach- und berufstypischen Eigenschaften einzustehen,<sup>51)</sup> so etwa ein auf die Sanierung von Forst- und Güterwegen spezialisierter Unternehmer.<sup>52)</sup>

Grundsätzlich treffen die Verkehrssicherungspflichten denjenigen, der die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann, also jenen, der die Gefahr beherrscht; nicht entscheidend ist hingegen, ob ihm das Eigentum an der Verkehrsfläche oder der Gefahrenquelle zusteht.<sup>53)</sup> Entscheidend ist also die **Haltereigenschaft**<sup>54)</sup> für welche die Verfügungsgewalt sowie die Kostentragung maßgeblich sind. Dementsprechend treffen bei Bauführung in der Regel den Bauunternehmer, nicht aber den Bauherrn die Verkehrssicherungspflichten.<sup>55)</sup>

Im Einzelnen kommen als Haftungsgrundlage die Bauwerkhaftung nach § 1319 ABGB, die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB sowie § 50 Abs 6 WRG in Betracht, der die Instandhaltung von Schutz- und Regulierungswasserbauten regelt.

## 2. Die einzelnen Haftungsnormen

### a) Bauwerkhaftung

§ 1319 ABGB begründet eine strenge Haftung des Besitzers eines Bauwerks für Schäden durch Einsturz oder

38) So Oberösterreich, WRG<sup>2</sup> § 43 Rz 1; für eine Handlungspflicht hingegen Mayer, *ecolox* 2002, 795; Kerschner in Kerschner, *Naturkatastrophenrecht* 259.

39) OGH 1 Ob 85/70; 1 Ob 100/73 zweiter Rechtsgang, zit bei Schragel, *AHG<sup>2</sup>* (2003) Rz 347.

40) OGH 1 Ob 14/00s JAP 2000/2001, 165 (*Jägerhofer/Konecny*).

41) OGH 1 Ob 48/00s JfBl 2000, 729; dazu Karner, *Amtshaftungssprüche des Kreditgebers bei unrichtiger Baulandbestätigung*, OBA 2001, 235ff.

42) OGH 1 Ob 178/06t RfU 2007/112 (*Kreewerl*); dazu auch *Hinghofer-Salkay*, *Amtshaftungsansprüche wegen Baularmwindung bzw. Baugenehmigung in hochwassergefährdeten Gebieten*, Zak 2007, 364ff.

43) OGH 1 Ob 362/96m EvBl 1999/138; dazu *Turnhart*, *Amtshaftungsansprüche des Bauwerbers wegen Bewilligung fehlerhafter Bauvorhaben*, bbl 2000, 112; *Hecht*, *Amtshaftung für rechtswidrig erteilte Genehmigungen gegenüber Genehmigungsverwehrem?* RfU 2001, 123; *Kerschner*, *Amtshaftung wegen rechtswidriger Erlaubnisse?* RfU 2001, 128.

44) *Kozol*, *Haftungrecht* II<sup>2</sup> 57 ff; *Karner* in *KB*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 6.

45) *Raschauer* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 64 mwN.

46) OGH 2 Ob 606/51 SZ 25/23.

47) Zum Halterbegriff sogleich unten in Text.

48) *Raschauer* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 66; s auch OGH 5 Ob 595/89 JfBl 1990, 113.

49) *Stiene Raschauer*, *Wasserrecht* § 50 Rz 1 und 8; *Oberleitner*, *WRG<sup>2</sup> § 50 Rz 17*; *VwGH* 21. 10. 1999, 99/07/0038; Instandhaltungspflicht dauert bis zum Entschanden des Wasserrechts oder bis zur Zerstörung der Anlage an (zu § 50 Abs 1 WRG; *Wasserbenutzungsanläge*).

50) *Raschauer* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 69; OGH 2 Ob 57/9 JfBl 1979, 485; 7 Ob 24/02h ZVR 2003/76 (*Ch. Huber*); 3 Ob 72/02, p<sup>+</sup> RdW 2003/107.

51) *Raschauer* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 69.

52) OGH 7 Ob 24/02h ZVR 2003/76 (*Ch. Huber*).

53) *Kozol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht* II<sup>2</sup> (1994) 63f.

54) *Raschauer* in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> § 1294 Rz 67, § 1319a Rz 8.

55) *Kozol*, *Haftungrecht* II<sup>2</sup> 64.

Ablösen von Teilen, wenn dieser nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat.<sup>56)</sup> Dabei sind alle Vorkahrungen zu treffen, die vernünftigerweise erwartet werden können.<sup>57)</sup> Wie stets setzt eine Haftung die Erkennbarkeit der Gefahr voraus,<sup>58)</sup> wobei die Heranziehung eines Fachmanns geboten sein kann.<sup>59)</sup>

Der Begriff des Bauwerks wird sehr weit verstanden und erfasst nicht nur künstliche Aufbauten wie Schranken, Masten und Zäune sondern auch Vertiefungen wie Baugruben oder Schächte. Gehaftet wird für jede Gefahr aufgrund der **Statik oder Dynamik des Bauwerks**.<sup>60)</sup> Besitzer des Bauwerks und damit Subjekt der Haftung ist derjenige, der in der Lage und verpflichtet ist, die Gefahr abzuwenden.<sup>61)</sup> Entscheidend ist auch hier die Haltereigenschaft<sup>62)</sup> und nicht die Eigentümerstellung.<sup>63)</sup>

Die Rechtsnatur der Bauwerkhaftung ist umstritten: Die Rechtsprechung geht von einer Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr aus,<sup>64)</sup> Richtigerweise handelt es sich hingegen um eine **Haftung für objektive Sorgfaltswidrigkeit mit Beweislastumkehr**.<sup>65)</sup> Der Besitzer haftet nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er für alle erforderlichen Maßnahmen gesorgt hat, fehlendes Verschulden allein entlastet nicht.

## b) Wegehalterhaftung

### § 1319a ABGB

Nach § 1319 a ABGB haftet der Wegehalter für Schäden aufgrund des mangelhaften Zustands des Weges, wenn ihm oder seine Leute ein grobes Verschulden trifft. § 1319 a ABGB betrifft nur die **Deliktshaftung**, bei Benützung eines Weges gegen Entgelt richtet sich die Haftung nach Vertragsrecht,<sup>66)</sup> weshalb für jedes Verschulden und alle Erfüllungselemente § 1313 a ABGB einzustehen ist.

Zum Weg zählen auch die im Zuge des Weges befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie etwa Brücken, Stützmauern oder Pflanzungen. Überdies ist zu beachten, dass für die Verkehrssicherheit des Weges im weitesten Sinn einzustehen ist<sup>67)</sup>. Auch **Gefahrenmomente außerhalb des eigentlichen Weges** sind daher zu sichern. Der Wegehalter kann somit zu möglichen und zumutbaren Lawnenverbanungen verpflichtet sein.<sup>68)</sup> Ebenso kann zur Vermeidung eines Felssturzes die jährliche Kontrolle des oberhalb der Straße befindlichen Terrains auf lockeres oder brüchiges Gestein geboten sein. Eine Kontrolle von Felswänden, die 500 bis 600 Meter von einer Straße entfernt sind und bei denen bislang noch nie ein Felssturz erfolgt ist, wäre hingegen unzumutbar.<sup>69)</sup>

Unter Umständen kann auch die Aufstellung von **Gefahrenzeichen** geboten sein.<sup>70)</sup> Allerdings ist zu beachten, dass das Ausstellen von Warnschildern eine Haftung nur dann ausschließt, wenn die Besetzung der Gefahr selbst nicht möglich und zumutbar ist.<sup>71)</sup> Warnhinweise kommen somit **nur als subsidiäre Sicherungsmaßnahmen** in Betracht.<sup>72)</sup>

Ob der Weg mangelhaft ist, hängt nach § 1319 a Abs 2 Satz 2 ABGB davon ab, was nach der Art des Wegs, besonders nach seiner Widmung und seiner geographischen Lage angemessen und zumutbar ist.

Speziell im **Hochgebirge** ist dabei zu beachten, dass ein vollkommener Schutz und das ständige Instandhalten einer Straße in gefährlosem Zustand fast unmöglich sind.<sup>73)</sup> Lässt sich eine Sicherung nicht durchführen, so kann aber eine Sperrung geboten sein.<sup>74)</sup>

## Haftung für Forststraßen und Waldwege (§ 176 Abs 4 ForstG)

Die Haftung für den Zustand von Forststraßen und sonstigen Waldwegen ist in § 176 Abs 4 ForstG geregelt. Nach dieser Bestimmung ist zu differenzieren: Für **Forststraßen** gilt stets § 1319 a ABGB,<sup>75)</sup> bei **sonstigen Waldwegen** besteht eine Haftung hingegen nur dann, wenn der Waldeigentümer diese Wege durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.

Eine Haftung kann auch dann bestehen, wenn der Schaden durch den **Zustand des danebenliegenden Waldes** verursacht wird.<sup>76)</sup> Auch wenn der Waldeigentümer nicht zugleich Wegehalter ist, ist er nach § 176 Abs 2 ForstG zur Abwehr der Gefahr verpflichtet, die durch den Zustand seines Waldes auf öffentlichen Straßen und Wegen droht, doch haftet er nach § 176 Abs 4 ForstG niemals strenger als der Wegehalter, also nur bei grobem Verschulden. Für den Zustand des Waldes ab-

56) Eingehend Terfiza, Die Bauwerkhaftung § 1319 ABGB (2000); ders., Aktuelle Rechtsprechung zur Bauwerkhaftung (§ 1319 ABGB), Immolex 2001, 150f und 184f.

57) OGH 4 Ob 2334/96f ZVR 1997/147; 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; 7 Ob 215/99b Immolex 2000/10 (f/b).

58) OGH 1 Ob 729/82 EVBl 1983/83; 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; 2 Ob 137/05v Immolex 2006/59.

59) OGH 2 Ob 137/05v Immolex 2006/59; Schaden eines Baumers in beliebigem Schulhof durch frühere Bauarbeiten; näher Fischer-Czernek/Schulz, Haftung für Schaden durch Bäume, RFZ 2009, 198.

60) OGH 4 Ob 2334/96f ZVR 1997/147; Terfiza, Bauwerkhaftung 224f; B. C. Steininger, Verschärfung der Verschuldenshaftung (2007) 96f.

61) OGH 3 Ob 83/54 EVBl 54/95; 5 Ob 77/97b ZVR 1997/124; 3 Ob 36/98k ZVR 1999/59.

62) OGH 5 Ob 77/97b ZVR 1997/124; 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; Retschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1319 Rz 12; Kozol, Haftpflichtrecht II 395.

63) OGH 2 Ob 657/85 JBl 1986, 523; Dorn in KBB, ABGB<sup>3</sup> § 1319 Rz 3; Retschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1319 Rz 12.

64) OGH 1 Ob 729/82 EVBl 1983/83; 3 Ob 119/99f ZVR 2000/90; 8 Ob 80/02m Meislig 54, 187 uva.

65) Kozol, Haftpflichtrecht II 400f; Terfiza, Bauwerkhaftung 280f; B. C. Steininger, Verschuldenshaftung 92f; s auch OGH 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; 1 Ob 129/02f ZVR 2003/37; 2 Ob 137/05v Immolex 2006/59; „Gefährdungshaftung“.

66) OGH 6 Ob 626/80 SZ 53/143; 2 Ob 33/01 v ZVR 2001/53; Vignat-Ternaut; 1 Ob 260/05 z ZVR 2006/198 (Ch, Huber).

67) F. Bydlirski, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 328; Retschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1319 a Rz 6; OGH 8 Ob 102/82; Festsitzer; 2 Ob 62/91 JBl 1992, 648; Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen.

68) Kozol, Haftpflichtrecht II 200.

69) OGH 7 Ob 707/78 EVBl 1979/61; Betrifft Mautstraße, bei der sogar die strengere Vertragshaftung greift.

70) OGH 2 Ob 179/78 ZVR 1979/306; 8 Ob 190/79 ZVR 1980/294; 2 Ob 293/98x ZVR 2000/61.

71) Kozol, Haftpflichtrecht II 201; OGH 4 Ob 536/87 SZ 60/189; vgl auch 2 Ob 275/68 SZ 41/146.

72) F. Bydlirski, ZVR 1998, 335 mwN.

73) OGH 7 Ob 707/78 EVBl 1979/61; Festsitzer; 4 Ob 536 SZ 60/189; Höhenwanderweg; ausführlich F. Bydlirski, ZVR 1998, 326; Pflöcker, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 183.

74) OGH 2 Ob 144/82 ZVR 1983/83; extrem ungünstige, winterbedingte Straßenverhältnisse auf Mautstraße.

75) OGH 6 Ob 626/80 SZ 53/143; Anwendbarkeit des § 176 ForstG unabhängig davon, ob eine Wegwidmung iSd § 1319 a ABGB vorliegt oder nicht.

76) Kozol, Haftpflichtrecht II 209; Retschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1319 a Rz 23; OGH 6 Ob 21/01h SZ 74/78.

seits von öffentlichen Straßen und Wegen trägt ein Waldeigentümer, der nicht Wegehalter ist, keine Verantwortung.

#### c) Haftungsgrundlagen nach dem WRG

Nach § 26 Abs 1 WRG gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – die §§ 1293 ff ABGB. Damit ist klar gestellt, dass die **allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln** auch bei wasserrechtlichen Sachverhalten grundsätzlich anwendbar bleiben.<sup>77)</sup>

§ 26 Abs 2 WRG sieht weiters eine **lex specialis** zu den nachbarrechtlichen Vorschriften des ABGB vor. Es handelt sich dabei um eine verschuldensunabhängige Ersatzpflicht des Wassereberechtigten für Schäden, die aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasseranlage entstehen. Diese Bestimmung ist auf Schutz- und Regulierungswasserbauten iSd §§ 41 ff WRG sinngemäß anzuwenden.<sup>78)</sup>

Schließlich regelt § 50 WRG – vergleichbar den Bestimmungen der Bauordnungen – die kraft Gesetzes bestehende **Pflicht zur Instandhaltung** der im Hinblick auf das WRG rechtmäßig bestehenden Wasseranlagen.<sup>79)</sup> Der rechtspolitische Grund liegt darin, dass solche Anlagen eine Gefahr für die Allgemeinheit, die Benutzer oder die Nachbarschaft mit sich bringen, wenn sie nicht ordnungsgemäß instand gehalten werden, weshalb die Instandhaltungspflicht grundsätzlich erst mit Beseitigung der Anlage und Wiederherstellung des früheren Zustands endet.<sup>80)</sup>

Die für die Haftung für **Schutz- und Regulierungswasserbauten** iSd §§ 41 ff WRG zentrale Haftungsbestimmung findet sich in § 50 Abs 6 WRG, wonach der Eigentümer des Schutzbauwerks zur Instandhaltung dieser Bauten verpflichtet ist. Den Eigentümer trifft eine solche Instandhaltungspflicht allerdings nur insoweit als keine rechtsgültige Verpflichtung anderer besteht.<sup>81)</sup> Mangels ausdrücklicher Verpflichtung ist der Umfang der Instandhaltungspflicht überdies auf jene Maßnahmen beschränkt, die zur Verhütung von Schäden notwendig sind, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Dazu werden allerdings auch jene Nachteile gezählt, die dadurch entstehen, dass die Anlage ihre Zweckbestimmung infolge mangelhafter Wartung nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt erfüllt.<sup>82)</sup>

### C. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Ausdrückliche Regelungen zum Umfang der Verkehrssicherungspflichten bestehen nur ausnahmsweise. Es wird deshalb betont, dass sich der **konkrete Inhalt** einer Verkehrssicherungspflicht nur **von Fall zu Fall** bestimmen lasse.<sup>83)</sup> Bei Gefahren seien die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen nach Tunlichkeits abzuwenden.<sup>84)</sup> Einigkeit besteht weiters darüber, dass die Sorgfaltspflichten **nicht überspannt** werden dürfen.<sup>85)</sup>

Versucht man den Inhalt der Verkehrssicherungspflichten näher zu konkretisieren, so findet man für den Unterfall der Verkehrseröffnung immerhin einen deutlichen Anhaltspunkt in § 1319a Abs 2 Satz 2 ABGB, wonach die Frage, ob ein Weg mangelhaft ist, sich danach richtet, was für dessen Betreuung an-

**gemessen und zumutbar** ist. Auch dies sagt zwar über die konkret zu stellenden Anforderungen noch wenig aus<sup>86)</sup>, zeigt aber immerhin, dass für die gebotene Sorgfalt die allgemeinen Regeln maßgeblich sind.<sup>87)</sup> Die Feststellung der Rechtswidrigkeit bedarf somit einer **umfassenden Interessensabwägung**.<sup>88)</sup> Bei dieser Interessensabwägung sind der Rang des Rechtsgutes, die Gefährlichkeit der Situation sowie die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch diese Kriterien sind zugegebenermaßen noch einigermaßen abstrakt, doch lassen sich aufgrund der genannten Kriterien immerhin **Leitlinien** in Form komparativer Sätze bilden:

**Erstens:** Verkehrssicherungspflichten sind in umso größerem Umfang geboten, je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut ist.

Im Hinblick auf eine Gefahr von Leib und Leben hat der Verkehrssicherungspflichtige daher größere Pflichten als bei einer Gefährdung von Vermögensinteressen.

**Zweitens:** Je gefährlicher eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.

Dieser Grundsatz – je größer die Gefahr, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen zu stellen – wird in der Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannt.<sup>89)</sup> Im Einzelnen kann sich eine **besondere Gefährlichkeit** dabei aus ganz unterschiedlichen Gründen ergeben, so insb aus der Art und Beschaffenheit der Anlage, wie etwa der großen Höhe einer Talsperre oder der besonderen Wassertiefe in einem Rückhaltebecken.

Eine besondere Rolle spielt überdies die **Erkennbarkeit der Gefahr** bzw. der **Anschein der Gefahlosigkeit**. Umfang und Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten richten sich also vor allem auch danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.<sup>90)</sup> Je schwerer eine Gefahrenquelle für einen Verkehrsteilnehmer zu erkennen ist, umso mehr schuldet

77) Raschauer, Wasserrecht § 26 Rz 3.

78) OGH 1 Ob 31/79 SZ 53/11; 1 Ob 21, 22/93 SZ 66/177; 1 Ob 37/92 JBl 1993, 653; Oberleitner, WRG § 26 Rz 1; vgl. Raschauer, Wasserrecht § 26 Rz 5.

79) Raschauer, Wasserrecht § 50 Rz 1.

80) Kráček, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962) 221.

81) Dazu OGH 1 Ob 71/08k; Raschauer, Wasserrecht § 50 Rz 7; Hartenberger, Rechtliche Aspekte betreffend Lawrenscherzbauteil, bbl 2004, 231f.

82) OGH 1 Ob 365/99d; 1 Ob 227/01 s Rdu-LSK 2002/33.

83) OGH 7 Ob 51/00a ZVR 2000/94; 6 Ob 333/001 ZVR 2002/49; Harrer in Schwimmar, ABGB § 1295 Rz 46.

84) Raschauer in Rummel, ABGB § 1294 Rz 70 mnNl.

85) OGH 1 Ob 679/81 EFSlg 38 558; 2 Ob 47/01b JBl 2002, 250; 1 Ob 34/05i ZVR 2005/121; Harrer in Schwimmar, ABGB § 1295 Rz 46; Raschauer in Rummel, ABGB § 1294 Rz 70.

86) Vgl. Kozol, Haftpflichtrecht II 199, 201; F. Bydlinski, ZVR 1988, 329.

87) Dazu F. Bydlinski, ZVR 1996, 329ff.

88) Kozol, Haftpflichtrecht II 201; F. Bydlinski, ZVR 1996, 329.

89) Kozol, Haftpflichtrecht II 62; Raschauer in Rummel, ABGB § 1294 Rz 70; OGH 3 Ob 35/98b ZVR 1998/43.

90) OGH 8 Ob 202/74 SZ 47/124; 2 Ob 513/96 ZVR 1997/128; 7 Ob 51/00a ZVR 2000/94; 6 Ob 333/001 ZVR 2002/49; 6 Ob 294/05m Zak 2006/96.

der Sicherungspflichtige daher entsprechende Maßnahmen zur Gefährnabwehr.<sup>91)</sup>

Bei einem einsam gelegenen Stausee ist in einem Rückhaltebecken, bei dem die – auch für einen sorgfältigen Menschen – nicht erkennbare Gefahr des Versinkens in angeschwemmtem Schotter besteht, jedenfalls eine Warntafel geboten, zumal auch kein allgemeiner Erfahrungssatz besteht, wonach das Betreten des Ufers eines Gewässers gefährlich wäre.<sup>92)</sup>

Da für Bestehen und Umfang der Verkehrssicherungspflichten auch die **Möglichkeit des Selbstschutzes** eine Rolle spielt, können die Verkehrssicherungspflichten andererseits gemindert sein oder ganz entfallen, wenn die **Gefährdung für jedermann leicht erkennbar** ist.<sup>93)</sup>

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten hängt weiters vom **potentiell betroffenen Personenkreis** ab. Besondere Sicherungsmaßnahmen können nämlich dann erforderlich sein, wenn die gefährdeten Personen nur über ein **beschränktes Einsichtsvermögen** verfügen.<sup>94)</sup> Für die Sicherung einer Gefahrenquelle ist daher in umso höherem Maß zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor einer Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen.<sup>95)</sup> Deshalb gilt ein **strengerer Maßstab**, wenn zu erwarten ist, dass **spielende Kinder in den Gefahrenbereich** gelangen.<sup>96)</sup>

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade Gefahrenquellen eine **besondere Anziehungskraft** haben können,<sup>97)</sup> was naturgemäß wiederum besonders im Hinblick auf Kinder gilt: Dementsprechend sind Löscheinliche, die Kinder anziehen können, in der Regel einzuzäunen.<sup>98)</sup> Eine zehn Meter hohe Schneepyramide, die naturgemäß einen besonderen, geradezu „magischen Anziehungspunkt“ für Kinder darstellt, ist durch ein Warnschild oder eine Absperrung mittels Bändern und Pflocken abzusichern.<sup>99)</sup> Eine Mauerkrone neben einem Schwimmbaden, die „durch die gesamte Konstruktion und Sittierung der Anlage ein Betreten durch Kinder geradezu provoziert“, ist entsprechend abzusichern, um ein Erklettern zu verhindern.<sup>100)</sup>

**Drittens** – **Sicherungsmassnahmen sind umso eher anzunehmen, je eher sie dem Sicherungspflichtigen auch zumutbar erscheinen.**

Es wurde bereits mehrfach hervorgehoben, dass der Frage der **Zumutbarkeit** für Bestehen und Umfang von Verkehrssicherungspflichten maßgebliche Bedeutung zukommt, wobei die Zumutbarkeit nach einem **objektiven Maßstab** zu beurteilen ist.<sup>101)</sup>

Dabei ist zu beachten, dass die Zumutbarkeit von Verkehrssicherungspflichten durchaus **abstufbar** ist: So ist in erster Linie zu prüfen, ob dem Sicherungspflichtigen eine **Beseitigung oder Absicherung** der Gefahrenstelle zumutbar ist. Erweisen sich derartige Maßnahmen als unzumutbar, so kann immer noch die **Verpflichtung zur Warnung** bzw zur Kennzeichnung der Gefahrenstelle bestehen. Andererseits reichen Warnhinweise nur dann aus, wenn die Gefahrenvermeidung selbst nicht zumutbar ist, es handelt sich also um eine bloß subsidiäre Sicherungsmaßnahme. Lässt

sich ein Weg nicht ausreichend sichern, so kann auch eine **Sperr**e geboten sein.<sup>102)</sup>

Im Rahmen der Zumutbarkeit kommt weiters eine **vorsichtige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** in Betracht, weshalb etwa zu beachten sein kann, dass einer kleinen Gemeinde weniger zuzumuten ist als einer großen.<sup>103)</sup> Ein vorschneller Rückzug auf eine vielleicht auch nur behauptete Unwirtschaftlichkeit ist aber jedenfalls nicht zulässig. So hat der OGH betont, dass es bei einer splittergefährlichen Glaseingangstür für die Zumutbarkeit nicht auf den Kostenaufwand ankommen könne. Der Sicherungspflichtige müsste allenfalls Abhilfe durch kostengünstigere Lösungen wie etwa das Ersetzen der Glasure durch eine Holzture treffen; ansonsten habe er die relativ hohen Kosten zwecks Gefahrenvermeidung in Kauf zu nehmen.<sup>104)</sup> Ebenso wenig könne sich derjenige, der Weidewidh gänzlich unbeaufsichtigt in der Nähe einer stark frequentierten Straße grasen lasse, mit dem Hinweis betreiben, dass die Kosten einer Abzäunung im unmitteldbaren Gefahrenbereich relativ hoch wären.<sup>105)</sup> Auch den Einwand, dass der Sicherungspflichtige einer Warnpflicht nicht nachkommen könne, weil er Eigentümer einer Vielzahl von Gewässern mit über 1.000 Rückhaltebecken sei, lässt der OGH nicht gelten: Angesichts der bestehenden Lebensgefahr sei eine Warnung objektiv durchaus zumutbar, zumal auch keine unübersehbare Zahl von Warnetafeln zu befürchten sei, da wohl nicht bei allen Gewässern eine derartige Gefahr bestehen werde.<sup>106)</sup>

Im Hinblick auf die Sicherungspflichten bei Verkehrseröffnung ist überdies zu beachten, dass die Sorgfaltsanforderungen umso strenger sind, je mehr der den Verkehr Eröffnende **eigene Interessen verfolgt**.<sup>107)</sup> Als Endpunkte der Abstufung sind dabei einerseits die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen, andererseits reine Gefälligkeit zu nennen. Die Interessenneutralität des Wegehalters ist dementsprechend auch der Grund für die Begrenzung seiner Haftung auf die Fälle groben Verschuldens. Von gewichtiger Seite wird dabei vertreten, dass die **Verfolgung öffentlicher Interessen** durch öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte, die Steuerleistungen der Allgemeinheit heranziehen können, eine Son-

91) So auch Loacker, Vertragliche Verkehrssicherungspflichten oder: Alles ist möglich? WvT 2005 H 2, 34.

92) OGH 2 Ob 47/01 b-JBl 2002, 250; Ertrinken dreier Personen; s dazu auch 1 Ob 238/05i.

93) OGH 4 Ob 280/01<sup>f</sup> ZvR 2001/759; keine Haftung bei Kinnzügen auf unversicherten Fußballfeld.

94) Harrer in Schwimmbad, ABGB<sup>3</sup> § 1295 Rz 46.

95) OGH 8 Ob 164/00a ZvR 2002/10; 5 Ob 3/02i ERSig 100, 731.

96) OGH 5 Ob 595/89, JBl 1990, 113; 2 Ob 513/96 ZvR 1997/128; 3 Ob 35/98p ZvR 1998/143; 5 Ob 585/89p JBl 1990, 113; 5 Ob 3/02i ERSig 100, 731.

97) Siehe OGH 6 Ob 294/05m Zak 2006/198; OLG Lnz 2 R 277/98p ZvR 2000/20.

98) Felschauer in Rummel/ABGB<sup>3</sup> § 1294 Rz 70 unter Hinweis auf BGH in ZIS 1997, 44.

99) OGH 6 Ob 294/05m Zak 2006/198.

100) OLG Lnz 2 R 277/98p ZvR 2000/20.

101) OGH 2 Ob 47/01 b JBl 2002, 250.

102) OGH 2 Ob 144/82 ZvR 1983/83.

103) OGH 8 Ob 150/78 ZvR 1979/316.

104) OGH 2 Ob 513/96 ZvR 1997/128.

105) OGH 8 Ob 216/82 SZ 55/190.

106) OGH 2 Ob 47/01 b JBl 2002, 250.

107) Siehe Kozol, Haftpflichtrecht II 60f; F. Bydlitzki, ZvR 1998, 333.

derstellung einnimmt, aus der eine höhere Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen resultieren kann.<sup>109)</sup>

Für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten ist selbstverständlich auch eine **bestehende Verkehrsanschauung** bedeutsam.<sup>109)</sup> Bestehen **anerkannte technische Regeln** für die Instandhaltung – wie etwa **ÖNORMEN** – so kommt diesen daher besondere Bedeutung zu, da sie als Zusammenfassung der üblichen Sorgfaltsanforderungen zu verstehen sind.<sup>110)</sup>

Entscheidend ist schließlich, ob objektiv-rechtliche Verhaltensgebote in Form von **Gesetzen und Verordnungen** bestehen, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Ein Verstoß gegen derartige Vorschriften kann eine Schutzgesetzverletzung iSd § 1311 ABGB darstellen und schon aus diesem Grund eine Schadenersatzpflicht auslösen. Ebenso kommt im Hinblick auf die vom Verkehrssicherungspflichtigen zu treffenden Sicherungsmaßnahmen selbstverständlich **behördlichen Anordnungen** besondere Bedeutung zu, so etwa Auflagen, die in einem Bewilligungsbescheid erteilt werden. Auch dem Bescheid wird dabei der Charakter eines Schutzgesetzes iSd § 1311 ABGB beigemessen,<sup>111)</sup> weshalb eine schuldhaftige Nichtbeachtung schon auf dieser Grundlage eine Haftung auslösen kann.

Andererseits ist zu betonen, dass die Genehmigung oder Überwachung einer technischen Anlage durch eine Aufsichtsbehörde nicht notwendig bedeutet, dass der Inhaber der Anlage keine weiteren Vorkehrungen zu treffen hat: Der Umstand, dass eine Gefahrenquelle bei einer behördlichen Kontrolle unbeanstandet geblieben ist, entlastet den Schädiger nicht.<sup>112)</sup> Auch die **Erfüllung behördlicher Anordnungen** – wie insb von Auflagen – **erschöpft die geforderte Sorgfalt also nicht stets.**<sup>113)</sup> Eigene bessere Kenntnisse kann daher weitergehende Verkehrssicherungspflichten begründen.<sup>114)</sup>

109) So F. Bydlinski, ZVR 1998, 383; s. auch Kozol, Haftpflichtrecht II/202 sowie Reschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1294 Rz 14.

109) Reschauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1294 Rz 70.

110) Vgl. Karner in KEB, ABGB<sup>2</sup> § 1311 Rz 4 mwN.

111) Siehe dazu Karner in KEB, ABGB<sup>2</sup> § 1311 Rz 4 mwN.

112) Harter in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1295 Rz 47.

113) OGH 4 Ob 6039/87 JBl 1988, 318; Großveranstaltung/Erstlandung Concord 2 Ob 513/96 ZVR 1997/128; spülende Glasengangs-

Concord 2 Ob 520/93 ZVR 1994/38; Veranstaltung von Schierners-

FS-Regeln; 3 Ob 508/93 JBl 1996, 446 (*Labormegg*) = RdU

1996, 39 (*Kerschner/Reschauer*) = eocolex 1996, 162 (*Willystrajl*) =

AnwBl 1997, 67 (*Bissanz*); rechtskräftige Betriebsanlagengenehm-

igung schließt Rechtswidrigkeit von Beantragungen nicht

schlechthin aus; Karner in KEB, ABGB<sup>2</sup> § 1297 Rz 1; Harter in

Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1296 Rz 47.

114) Harter in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1295 Rz 47 mwN.

## → In Kürze

Für Schaden durch Naturereignisse hat der Grundeigentümer grundsätzlich nur dann einzustehen, wenn er die Gefahrenlage maßgeblich erhöht hat. Werden Schutzbaumaße ergriffen, so sind diese entsprechend zu sichern und instand zu halten, wobei sich die Inerstat der Verkehrs-sicherungspflichten nach dem Rang des gefährdeten Reinsignales, der Gefährlichkeit sowie der Zutrittarkeit richtet.

## → Zum Thema

### Über den Autor:

a. Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner ist am Institut für Zivilrecht der Universität Wien sowie am Institut für Europäisches Schiedsgerichtrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften tätig. Kontaktadresse: Institut für Zivilrecht, Schottenbastei 10-116, 1010 Wien.

E-Mail: ernst.karner@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Geldentwertung auf Seiten des Geschädigten,

ZVR 2010/9; Schmerzensgeldmessung, Vermögenswertes

Schmerzenspfinden und Schmerzensrente, ZVR 2010/290; Sachschadenersatz in Österreich, ZVR 2010/476.

## Literatur:

F. Bydlinski, Verkehrssicherungspflichten des Weggeleiters, in: Berglond, ZVR 1998, 326ff; *Falk*, Zur Haftung des Grundeigentümers für Naturereignisse, ZVR 1985, 129ff; *Kerschauer* (Hrsg.), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2009).

## → Literatur-Tipp

Klatschka/Schauer, **ABGB-ON (2010)**

### MANZ Bestellservice

Tel. (01) 531 61 100

Fax (01) 531 61 456

E-Mail: bestellen@manz.at

Bestellen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at

ABGB-ON

## [BERICHT]

# Fortbildung im grenzüberschreitenden Schadenersatzrecht

Bericht über das ADAC-/ÖAMTC-/PEOPIL-Seminar am 3. 12. 2010, Wien

ZVR 2011/61

Am 3. 12. 2010 veranstalteten **PEOPIL** (Pan European Organization of Personal Injury Lawyers), der **ADAC** und der **ÖAMTC** Nationen begrüßt werden in Wien das erste gemeinsame Seminar im Hotel The Imperial

Riding School Vienna. Es konnten 60 Teilnehmer aus sieben